



**TC BLAU - WEISS  
BECKINGEN  
SEIT 1958**

# **Satzung**

**Neufassung der Satzung  
des Tennisclubs Blau-Weiß Beckingen e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Beckingen e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Beckingen/Saar.
3. Er gehört dem Saarländischen Tennisbund an.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Tennissport im Dienste ihrer Gesundheit sowie die Verbreitung des Tennissports als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, Kinder und Jugendliche an das Tennisspiel heranzuführen.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben unterhält der Verein Freiplätze, eine Tennishalle sowie ein Clubhaus, um seinen Mitgliedern die ganzjährige Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Finanzmittel dürfen nur zur Durchführung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Beckingen zur Förderung des Sports zu übertragen.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen.
2. Über die Aufnahme eines Interessenten entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung soll nur im Ausnahmefall bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erfolgen. Wird ein Interessent abgelehnt, so sind ihm die Gründe hierfür mit der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
4. Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

**§ 4**

**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge unterteilen sich in solche für Einzelpersonen, Familien, Jugendliche, Schüler unter 14 Jahren und Inaktive.
2. Von Auszubildenden, Schülern, Wehr- oder Ersatzdienstleistenden sowie von Studenten wird der Beitrag von Jugendlichen erhoben.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Im Einzelfall kann der Vorstand die Beiträge erlassen oder stunden.
7. In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zu diesem Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit des Gesamt-Vorstandes notwendig.
4. Ausschließungsgründe sind:
  - a) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung,
  - b) grober Verstoß gegen die Ziele sowie schwere Schädigung der Belange des Vereins
5. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte
  - a) Alle Mitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung berechtigt.
  - b) Jedes volljährige Mitglied hat in den Versammlungen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
  - c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.
2. Pflichten
  - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
  - b) Sie haben die Beiträge und – gegebenenfalls – die Umlagen zu zahlen.
3. Die Mitglieder sollen sich an den offiziellen Arbeitseinsätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

## **§ 8**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuzustellen.
3. Bis zum 30.4. jedes Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte haben muss:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden, der Kassenprüfer und des Sportausschusses,
  - Entlastung des Vorstandes.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Versammlung sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll wird durch den Aufsteller und den 1. Vorsitzenden unterzeichnet
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Im übrigen steht sie der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

## **§ 10**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang notwendig.
2. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme eine offene Wahl beschließt.
3. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.
4. Liegen für einzelne Vorstandsämter keine Bewerbungen vor, so beschließt die Mitgliederversammlung, dass das betreffende Amt für die Dauer einer Wahlzeit nicht besetzt wird.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Führungsausschusses, des Sportausschusses, des Marketingausschusses, des Festausschusses und des Anlageausschusses
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
  - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - Die Erstellung des Haushaltsplans mit den Teilbereichen: Sportplan, Werbeplan, Festeplan, Anlageplan

4. Der Gesamtvorstand soll mindestens 4 x jährlich tagen. Auf Antrag von 2 Ausschüssen ist der Gesamtvorstand stets einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit der Tagesordnung per Mail übersandt werden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeder der 5 Ausschüsse vertreten ist. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jeder Ausschuss eine Stimme. Es gilt die einfache Mehrheit.

## **§ 12**

### **Führungsausschuss**

1. Der Führungsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende ist entsprechend § 26 BGB der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Kassengeschäfte. Er verwaltet die Mitgliederdatei und das elektronische Kassensbuch. Auch überprüft er den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und der vom Verein gestellten Rechnungen. Er ist der Kontaktmann des Vereins zum Steuerberater und den Finanzbehörden.

## **§ 13**

### **Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verwaltet den Sportplan.
2. der Sportausschuss organisiert den Sportbetrieb des Vereins. Hierzu gehören insbesondere der Spielbetrieb auf der Anlage, das Jugend- und Mannschaftstraining, die Mannschafts- und sonstigen Turniere und alle sportlichen Events auf der Anlage des Vereins.
3. Aufgabe des Sportausschusses ist auch die Mitgliederwerbung durch die Organisation von Schnupperkursen und Schulprojekten.

## **§ 14**

### **Marketingausschuss**

1. Der Marketingausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verwaltet den Werbeplan.
2. Der Marketingausschuss organisiert die Außendarstellung des Vereins. In dieser Funktion erstellt er auch Presseberichte über die Aktivitäten des Vereins.
3. Der Marketingausschuss betreibt Mitgliederwerbung für den Verein durch das Erstellen und Vertreiben gezielter Publikationen
4. Aufgabe des Marketingausschusses ist auch das Erstellen der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

## **§ 15**

### **Festausschuss**

1. Der Festausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verwaltet den Festeplan.
2. der Festausschuss organisiert alle Feste und Events des Vereins. Hierzu gehören auch, mit Ausnahme der Arbeiten (siehe § 16, 3), die Arbeitseinsätze.
3. Aufgabe des Festausschusses ist auch die Mitgliederwerbung durch die Organisation von Werbeveranstaltungen

## **§ 16**

### **Anlageausschuss**

1. Der Anlageschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verwaltet den Anlageplan.
2. Der Anlageausschuss überwacht den baulichen Zustand der Freiplätze, der Halle, des Clubhauses sowie der sonstigen Anlagen. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
3. Aufgabe des Anlageausschusses ist auch die Organisation der Arbeiten während der Arbeitseinsätze.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 18**

### **Clubhaus und Tennishalle**

1. Das Clubhaus steht nur Mitgliedern sowie Gästen des Vereins oder der Mitglieder zur Verfügung.
2. Das Clubhaus wird grundsätzlich vom Verein selbst betrieben.
3. Der Preis jedes einzelnen Getränks im Ausschank muss niedriger sein als der Durchschnittspreis dieses Getränks in den öffentlichen Gaststätten des Ortsteils Beckingen.
4. Die Tennishalle wird als Zweckbetrieb vorrangig an die Vereinsmitglieder vermietet.
5. Die aus der Halle gewonnenen Beträge sowie die Einkünfte aus dem Clubhaus dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Sie dienen insbesondere zur Schuldentilgung.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20**

### **Satzungsänderung**

1. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Beckingen (§ 2 Abs. 5).

Beckingen, den 9. März 2008